

161. 1. Ist ein städtischer Bezirksvorsteher in Altpreußen, bezw. ein in der preussischen Gemeindefürsorgeverwaltung eine Stelle einnehmendes Gemeindevorsteher ein Gemeindebeamter und mittelbarer Staatsbeamter?

2. Erfordert der Begriff eines Beamten die Befugnis zu selbstständigen Anordnungen?

Preuß. Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 §. 60 (G.S. S. 261).

Preuß. Ausf.-Ges. v. 8. März 1871 zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 §§. 2 flg. 4 (G.S. S. 130).

St.G.B. §. 359.

I. Straffenat. Ur. v. 14. März 1881 g. R. Rep. 526/81.

I. Landgericht Benthien.

Aus den Gründen:

„Angeklagter ist unbestritten Bezirksvorsteher in der schlesischen Stadt R., als solcher vom Magistrat daselbst durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und in dieser seiner Eigenschaft insbesondere berufen, auf Ersuchen der Armendeputation die Verhältnisse der eine Unterstützung beantragenden Personen zu erörtern und sich eventuell über die Höhe einer zu gewährenden Unterstützung zu äußern. Er hat derartiger Aufforderung des Magistrats auch in der Armesache der Witwe L. Folge geleistet. Als Bezirksvorsteher ist er (vgl. §. 60 der preussischen Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853) ein Organ des Magistrats und dienstlich gehalten, dessen Anordnungen nachzukommen, namentlich denselben in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Speziell gehört gemäß §§. 2 flg. und §. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (B.G.B. S. 360), §§. 2 flg. und §. 4 des preussischen Ausführungsgesetzes dazu vom

8. März 1871 (G. S. S. 130), wonach jedes zu den Gemeindewahlen berechnigte Gemeindemitglied verpflichtet ist, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindearmenverwaltung zu übernehmen und während bestimmter Zeit fortzuführen, auch der Staatsregierung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände zusteht, — vgl. Instruktion vom 10. April 1871 §. 2 flg. (Ministerialblatt für innere Verwaltung S. 132) — die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege zu den im Interesse und unter Kontrolle des Staats von den Gemeindebehörden zu besorgenden Angelegenheiten, sodaß die in dieser Beziehung zur Mitwirkung kraft der Gemeindeverfassung bestellten Personen sich als Beamte der Gemeinde, und damit als mittelbare Beamte des Staats (St.G.B. §. 359) darstellen.

Vgl. noch preußisches Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 §. 75 b und Schlußsatz (G. S. S. 297).

Für diesen Begriff erscheint es ohne Bedeutung, ob der Bezirksvorsteher zu selbständigen Anordnungen befugt oder nur zu einer begutachtenden, vorbereitenden und unterstützenden Thätigkeit als Organ des Magistrats ermächtigt ist.“